

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Öffentliche Verwaltung Brandenburg**

(Studien- und Prüfungsordnung ÖVBB – ÖVBBSPÖ)

Auf der Grundlage von § 19, 22 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau vom 11.4.2007, Amtliche Mitteilung 05/2007 i. d. F. 8.7.2015, Amtliche Mitteilung 16/2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau am 13.6.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg erlassen:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	2
§ 2 Form und Ablauf des Studiums .....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Ausbildungsbeirat .....	3
§ 5 Berufspraktische Studienzeiten .....	4
§ 6 Prüfungsleistungen.....	4
§ 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen .....	4
§ 8 Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten.....	5
§ 9 Bachelor-Thesis .....	5
§ 10 Mündliche Abschlussprüfung.....	6
§ 11 Bildung der Gesamtnote .....	6
§ 12 Akademischer Grad .....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

## § 1

### Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsrechtliche, betriebswirtschaftliche sowie sozial- und verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus werden fremdsprachliche Fähigkeiten, EDV-Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erworben.  
Die Ausbildung berücksichtigt die aktuelle Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Durch die praxisorientierte Ausbildung werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat befähigen. Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg erhält die Ausbildung einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Die Ausbildung an der Technischen Hochschule Wildau ist Vorbereitungsdienst. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs unabhängig von ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Brandenburg.

## § 2

### Form und Ablauf des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:
  1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Studienhalbjahr),
  2. berufspraktische Studienzeiten I und II (4. Studienhalbjahr),
  3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Wahlpflichtstudium (5. und erste Hälfte 6. Studienhalbjahr)
  4. berufspraktische Studienzeiten III und IV, Bachelor-Thesis und mündliche Abschlussprüfung (zweite Hälfte 6. Studienhalbjahr und 7. Studienhalbjahr).
- (4) Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden.

- (5) Über die Zulässigkeit eines Sonderstudienplans beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 6 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgDV) entschieden.
- (6) Über die Kürzung von Studienzeiten wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgDV) entschieden. Die §§ 10 bis 18 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen, Einstufung und Anerkennung von Studienleistungen finden insoweit keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer Eignungsprüfung auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgDV).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsbeirat**

- (1) Für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg wird ein Ausbildungsbeirat (kurz: Beirat) gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
  - wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
  - Weiterentwicklung der Studieninhalte,
  - Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
  - Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.

- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
- ein vom Städte- und Gemeindegtag benanntes Mitglied,
  - ein vom Landkreistag benanntes Mitglied,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales,
  - die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist,
  - zwei von der Dekanin oder vom Dekan benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und
  - eine oder ein von der Dekanin oder vom Dekan benannte Studierende oder benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

## **§ 5**

### **Berufspraktische Studienzeiten**

Die obligatorischen berufspraktischen Studienzeiten haben eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie werden durch die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Praktikumsordnung ÖVBB - ÖVBBPraktO) geregelt, die als Anlage Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

## **§ 6**

### **Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ sind

1. die Modulprüfungen entsprechend dem Curriculum des Studiengangs,
2. die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeiten,
3. die Bachelor-Thesis und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

## **§ 7**

### **Mündliche und schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

- (3) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

## **§ 8**

### **Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten**

Die Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden in der Praktikumsordnung ÖVBB geregelt.

## **§ 9**

### **Bachelor-Thesis**

- (1) Im siebten Studienhalbjahr ist die Bachelor-Thesis anzufertigen. Die oder der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine Problemstellung mit Bezug zu einem oder mehreren Modulen aus dem Curriculum selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann auch gemeinsam von zwei Studierenden bearbeitet werden, wenn der Beitrag der oder dem einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und bewertet werden kann.
- (3) Das Thema wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer oder seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten haben.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Studienhalbjahre erfolgreich abgelegt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist mündlich zu verteidigen.
- (7) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
  1. der Verteidigung der Bachelor-Thesis,
  2. einer Prüfung mit Bezug zu einem gewählten theoretischen Wahlpflichtmodul aus dem Curriculum des Studiengangs, das der oder dem Studierenden zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist und
  3. einer Prüfung mit Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer des Fachbereichs und
  3. einer Beamtin oder einem Beamten mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem Tarifbeschäftigten mit entsprechender Qualifikation.

Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Thesis sein.

- (3) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Eine Gruppenprüfung erfolgt bei Anfertigung einer gemeinsamen Bachelor-Thesis.
- (4) Die Dauer der Abschlussprüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen. Für die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sollen jeweils 15 Minuten betragen.
- (5) In die Berechnung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung geht die Bewertung der
  1. Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 50 Prozent,
  2. Prüfung des Wahlpflichtmoduls aus dem Curriculum mit 25 Prozent und
  3. Prüfung mit Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten mit 25 Prozent ein.
- (6) Die Prüfer einigen sich auf eine Note für jeden Prüfungsabschnitt. Können sich die Prüfer ausnahmsweise nicht einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote wird gebildet aus

1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelor-Thesis zu 15 Prozent und
4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Die Teilgesamtnoten der fachwissenschaftlichen und der berufspraktischen Module errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Leistungspunkte die Gewichte darstellen. Bei den Teilgesamtnoten und bei der Gesamtnote wird eine zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

## § 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 16.09.2016



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident

Anhang  
Curriculum

Öffentliche Verwaltung Brandenburg (B./Ma.) Vollzeit / dual / Teilzeit

gültig ab WS 2016/17

FBR 13.06.2016

Module	V	U	L	P	S	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS		
						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		
						SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP
<b>Rechtswissenschaften</b>																				
Bürgerliches Recht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Bürgerliches Recht II	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5									
Staats- und Europarecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Staats- und Europarecht II	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5									
Allgemeines Verwaltungsrecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5									
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2	2	0	0	0	4					4	FMP	5							
Bau- und Umweltrecht	2	2	0	0	0	4						4	FMP	5						
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Kommunalrecht I	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Sozialrecht I	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5					
Juristisches und wissenschaftliches Arbeiten	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5											
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>																				
Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Betriebswirtschaft (öffentliche Wirtschaft)	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5									
Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5									
Öffentliche Finanzwirtschaft (Doppik)	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Öffentliche Finanzwirtschaft (Kameralistik)	2	2	0	0	0	4						4	FMP	5						
<b>Verwaltungs- und Sozialwissenschaften</b>																				
Grundlagen der Politik- und Verwaltungswissenschaften	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5											
Grundlagen der Sozialwissenschaften	2	2	0	0	0	4			4	SMP	5									
Personal- und Organisationsmanagement	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Projektmanagement und Fachprojekt	2	2	0	0	0	4							4	KMP	5					
Informationsmanagement	2	0	2	0	0	4							4	KMP	5					
Fachenglisch	2	2	0	0	0	4							4	SMP	5					
<b>Wahlpflichtmodule (5 aus 10)</b>																				
<b>Rechtswissenschaften</b>																				
Wirtschaftsverwaltungsrecht	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Umweltrecht (Vertiefung)	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Sozialrecht II	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Kommunalrecht II	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>																				
Unternehmensplanung	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Wirtschaftsförderung	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Controlling in der öffentlichen Verwaltung	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
<b>Verwaltungs- und Sozialwissenschaften</b>																				
IT-Sicherheit und Datenschutzrecht	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Wissens- und Changemanagement	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
Qualitätsmanagement und Geschäftsprozessorganisation	1	1	0	0	0	2										2	SMP	3		
<b>Pflichtpraktikum</b>																				
Einführungspraktikum Eingriffs-/Leistungsverwaltung														KMP	15					
Einführungspraktikum Querschnittsverwaltung														KMP	15					
Vertiefungspraktikum Eingriffs-/Leistungs-/Fachverwaltung																		KMP	15	
Vertiefungspraktikum Querschnittsverwaltung																			KMP	15
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>58</b>	<b>56</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>116</b>	<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>0</b>		<b>24</b>		<b>20</b>		<b>0</b>	<b>15</b>
<b>Summe Credits Lehre</b>						<b>135</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>30</b>		<b>15</b>		<b>0</b>
<b>Credits f. prakt. Studienabschnitte</b>						<b>60</b>							<b>30</b>					<b>15</b>		<b>15</b>
<b>Credits f. Bachelor-Thesis</b>						<b>12</b>														<b>12</b>
<b>Credits f. mündliche Abschlussprüfung</b>						<b>3</b>														<b>3</b>
<b>Summe Credits</b>						<b>210</b>		<b>30</b>		<b>30</b>										

V Vorlesung  
U Übung  
L Labor  
P Projekt  
S Seminar

WS Wintersemester  
SS Sommersemester  
SWS Semesterwochenstunde  
PF Prüfungsform  
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung  
SMP Studienbegl. Modulprüfung  
KMP Kombination der Prüfungsleistungen